

SCHÜLERUNFALL VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR.



VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

Amerlinggymnasium Elternverein Amerlingstraße 6 1060 Wien



DIESE POLIZZE GILT AB 2018 04 14 _ 0 UHR VERTRAGSDAUER VON

JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

Position

Versichertes Risiko

Versicherungsleistung in EUR

SCHPRACHREISE IRLAND LT. NAMESLISTE 0100 PERSONENSTAND DERZEIT:

> DAUERNDE INVALIDITÄT - PROGRESSION 300% VERSICHERUNGSSUMME: EUR 10.000,00 LINEARE LEISTUNG AB JEDEM INVALIDITÄTSGRAD FÜR DEN 25% ÜBERSTEIGENDEN TEIL DES INV.GRADES BIS 50%: ZWEIFACHE LEISTUNG FÜR DEN 50% ÜBERSTEIGENDEN TEIL DES INV.GRADES BIS UNTER 91%: DREIFACHE LEISTUNG LEISTUNG FÜR DAUERNDE INVALIDITÄT AB 91%

REHABILITATIONSPAUSCHALE

30.000,00

4.000,00 UNFALLTOD

BERGUNGSKOSTEN BIS

10.000,00

BEZUGSBERECHTIGT IM ABLEBENSFALL DURCH UNFALL: DIE GESETZLICHEN ERBEN

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN:

U500

KLIPP & KLAR BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG 2005

A4 ABLAUFKLAUSEL

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater

Wien, 2018 04 09

Mag. Kurt Svoboda Vorstandsvorsitzender

Dr. Peter Eichler Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

UNIQA Österreich Versicherungen AG Untere Donaustraße 21, 1029 Wien Tel.: +43 (0) 50677 Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien FN 63197m HG Wien DVR: 0018813 UID Nr.: ATU 15362907

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizze genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizze beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizze, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Rücktrittsrecht

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) kann vom Antrag bis zum Zustandekommen des Vertrags sowie vom Vertrag innerhalb einer Frist von 31 Tagen zurücktreten. Die Frist für den Rücktritt vom Vertrag beginnt mit Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen zu laufen: Zustandekommen des Vertrages, Zugang der Polizze und Zugang der Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wenn Antragsteller der Verbraucher ist, ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Wenn der Antragsteller Unternehmer ist, bedarf es der Rücktrittserklärung in geschriebener Form. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb Rücktrittsfrist der abgesendet wird.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizze bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig.

Folgeprämien sind zu den in der Polizze angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erstoder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizze bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizze vom Antrag sind in der Versicherungspolizze auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizze in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizze enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizze. Nachträge ergänzen eine vorangegangene Polizze oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.